

Regierungsvorlage

Bericht

I. Allgemeines:

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:

Der Bund hat mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, die Abfallwirtschaft auf Bundesebene neu geregelt. Er hat dabei weitgehend seine Bedarfskompetenz in Anspruch genommen. Das AWG 2002 erstreckt sich nunmehr auch auf Bereiche, die bisher auf Landesebene geregelt waren. Dies führt zum einen dazu, dass bestimmte landesrechtliche Vorschriften derzeit gar nicht mehr anwendbar sind, insbesondere jene über das Anlagenrecht. Zum anderen erscheint eine inhaltliche Abstimmung mit den bundesrechtlichen Regelungen sinnvoll. Festzuhalten ist, dass die Sammlung, Lagerung und Beförderung von Abfällen vom Bund unter Inanspruchnahme seiner Bedarfskompetenz nur soweit geregelt ist, als es nicht um „die Bereitstellung und die kommunale Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen“ geht (vgl. § 23 Abs. 1 Z. 3 AWG 2002).

Diesen geänderten Rahmenbedingungen soll Rechnung getragen und ein neues Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz erlassen werden. Dabei kommt dem Land in den verbleibenden Regelungsbereichen – insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung, Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen sowie der Abfallgebühren und Entgelte – ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu.

Es wurde daher im Vorfeld – noch vor Ausarbeitung eines konkreten legislatischen Entwurfes – auf der Grundlage des von der Vorarlberger Landesregierung am 28. August 2001 beschlossenen Leitfadens eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt. Dabei wurden vom eingesetzten Projektteam, dem Vertreter des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz, der Wirtschaftskammer Vorarlberg und des Amtes der Landesregierung angehört haben, unterschiedliche Regelungsmodelle erhoben und vorausschauend auf ihre Folgen untersucht. Bei der Ausarbeitung einer Regelungsalternative konnte im Rahmen der Ge-

setzesfolgenabschätzung über weite Bereiche Einvernehmen hergestellt werden (insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung, Sammlung und Abfuhr von Abfällen, der Vorsorgepflicht von Land und Gemeinden, der Andienungspflicht an bestimmte Abfallbeseitigungsanlagen und der Abfallgebühren). Darauf stützt sich der vorliegende Entwurf. In der zentralen Frage, welche (gewerblichen) Abfälle dem Pflichtenbereich der Gemeinde (Systemabfuhr) unterliegen sollen, konnte im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung keine Einigung erzielt werden. In diesem Punkt fanden nachher noch Gespräche insbesondere mit der Wirtschaftskammer Vorarlberg und dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz statt, deren Ergebnisse im vorliegenden Entwurf berücksichtigt sind.

Das vorliegende Gesetz gliedert sich in 5 Abschnitte. Es enthält im Wesentlichen

- Allgemeine Bestimmungen (Ziele und Grundsätze, Begriffe, Anwendungsbereich, Förderung und Abfallwirtschaftsplan des Landes),
- Bestimmungen über die Bereitstellung, Sammlung und Abfuhr von Abfällen (insbesondere über die Abfuhrpflicht, die Systemabfuhr und die zu erlassende Abfuhrordnung der Gemeinde),
- Bestimmungen über Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen (Vorsorge für die Bereitstellung von Einrichtungen, Enteignung, Einzugsbereiche und Andienungspflicht, Entgelt),
- Bestimmungen über die Abfallgebühr, deren Ausmaß und die Gebührenschuldner, sowie
- Schlussbestimmungen betreffend die Überwachung, die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes, Zwangsbefugnisse ohne vorausgegangenes Verfahren, Strafbestimmungen, den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Weggefallen sind:

- der Feststellungsbescheid nach § 3 Abfallgesetz, da in diesen Fällen ein Feststellungsbescheid nach § 6 AWG 2002 erwirkt werden kann (siehe aber nunmehr den Feststellungsbescheid nach § 7 Abs. 8 des Entwurfs),
- Abfallvermeidungs-, Verwertungs- und Behandlungspflichten (§§ 2 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 1 sowie 15 Abfallgesetz) sowie anlagenrechtliche Bestimmungen (§§ 16 bis 23 Abfallgesetz) im Hinblick auf deren Regelung durch die Bedarfsgesetzgebung des Bundes,
- die verpflichtende Aufstellung von Abfallbehältern und die Errichtung von Toilettenanlagen an bestimmten Orten im Freien durch die Gemeinde (§ 9 Abfallgesetz), da der Trend nunmehr dahin geht, dass Abfälle von den Abfallbesitzern wieder nach Hause mitgenommen werden; im Übrigen steht es der Gemeinde frei, auch ohne gesetzliche Verpflichtung Abfallbehälter und Toilettenanlagen an bestimmten öffentlichen Orten aufzustellen,
- die Sicherung von Standorten nach § 13 Abfallgesetz, da die Erlassung von Landesraumplänen nach § 6 Raumplanungsgesetz und die Möglichkeit der Enteignung nach § 13 des Entwurfs zur Sicherung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen ausreichen (trotz Wegfalls des § 13 Abfallgesetz bleibt jedoch die Verordnung über die Sicherung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen, LGBl.Nr. 46/1988, weiter in Geltung, da sie im Raumplanungsgesetz Deckung findet),
- die Mitwirkung der Naturwächter (§ 31 Abfallgesetz), da auch die Strafbestimmung, auf die sich diese Mitwirkung bezieht (§ 33 Abs. 1 lit. a Abfallgesetz) im Hinblick auf die Bedarfsgesetzgebung des Bundes entfällt.

2. Verfassungslage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Artikel 15 Abs. 1 B-VG.

Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie nach Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ist die Abfallwirtschaft in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist.

Hinsichtlich gefährlicher Abfälle besteht somit eine ausschließliche Bundeskompetenz. Hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle besteht eine Landeskompetenz, die jedoch durch die Bedarfskompetenz des Bundes eingeschränkt ist.

Der Bund hat seine Bedarfskompetenz für nicht gefährliche Abfälle durch das AWG 2002 umfassend in Anspruch genommen, insbesondere hinsichtlich der Ziele und Grundsätze, der Begriffsbestimmungen, der Abfallvermeidungs- und -verwertungsbestimmungen, der Behandlungspflichten, der Aufzeichnungspflichten, der Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und -behandler, der Einrichtung und Führung von elektronischen Registern, der Berechtigung zur Sammlung und Behandlung, der Sammel- und Verwertungssysteme (ausgenommen kommunales System), des Anlagenrechts, der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, der Behandlungsaufträge und der Kontrolle (vgl. 984 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP). Aufgrund der weitgehenden Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundes verbleibt dem Land nur noch ein relativ schmaler Regelungsbereich. Dazu zählen u.a. die Bereitstellung, die kommunale Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen (vgl. § 23 Abs. 1 Z. 3 AWG), damit zusammenhängende Gebührenregelungen (vgl. § 8 Abs. 5 F-VG), die Festlegung einer Andienungspflicht an bestimmte Abfallbehandlungsanlagen samt Entgeltregelung und die Vorsorgepflicht des Landes oder der Gemeinden für erforderliche Behandlungs- bzw. Beseitigungsanlagen.

3. Kosten:

Die im Entwurf vorgesehene Pflicht des Landes zur Vorsorge für geeignete Einrichtungen zur Beseitigung der im Landesgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, sowie des nicht gefährlichen Bodenaushubs und der nicht gefährlichen Baurestmassen kann für das Land mit Kosten verbunden sein. Allfällige Kosten könnten aber auf die

62. Beilage im Jahre 2005 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Abfallbesitzer verumlagt werden (vgl. insbes. §§ 15 ff.). Die Gemeinden werden entlastet, da deren Vorsorgepflicht nunmehr auf Garten- und Parkabfälle eingeschränkt wird.

Eine Vorsorgepflicht des Landes bestand hinsichtlich der Hausabfälle und haushaltsähnlicher (nach Menge und Zusammensetzung vergleichbarer) Abfälle schon bisher. Da der neue Siedlungsabfallbegriff über den bisherigen Hausabfallbegriff hinausreicht und auch alle haushaltsähnlichen Abfälle ohne eine mengenmäßige Beschränkung mitumfasst, ist die Vorsorgepflicht nunmehr weitreichender. Andererseits muss sich die Vorsorge nur auf jene nicht gefährlichen Siedlungsabfälle beziehen, die der Systemabfuhr (Sammlung und Abfuhr durch die Gemeinde) unterliegen, und ist dadurch enger. Im Übrigen handelt es sich – wie bisher – nur um eine subsidiäre Pflicht: Das Land muss diese Anlagen nicht selbst betreiben; es genügt, dass die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des nicht gefährlichen Bodenaushubs und der nicht gefährlichen Baurestmassen gilt es weiters zu berücksichtigen, dass eine Beseitigung dieser Abfälle zumeist nicht erforderlich ist, da diese in der Regel ohnehin aufbereitet bzw. großteils verwertet werden.

In Vorarlberg fallen jährlich ca. 30.000 t Hausabfälle an und werden über die Gemeinde abgeführt (Systemabfuhr). Davon entfallen ca. 8000 t auf Abfälle aus gewerblichen Anlagen, wobei nicht eindeutig feststeht, welcher Anteil davon aus Anlagen stammt, deren Aufkommen nach der Menge mit dem der Haushalte vergleichbar ist. Weiters gibt es in Vorarlberg ca. 70.000 t gewerbliche Abfälle pro Jahr. Dabei handelt es sich um ca. 60.000 t – nicht der Regelungskompetenz des Landes unterliegende und von diesem Entwurf daher nicht erfasste – Produktionsabfälle und ca. 10.000 t Abfälle, die der Art (grundsätzlich aber nicht der Menge) nach haushaltsähnlich sind.

Rein rechtlich bestand bisher keine Pflicht der Gemeinden zur Sammlung und Abfuhr solcher gewerblicher Abfälle, die nach Menge oder Zusammensetzung mit den Hausabfällen nicht vergleichbar sind. De facto wurden jedoch in 41 Gemeinden derartige gewerbliche Abfälle (ohne Produktionsabfälle) über die Systemabfuhr der Gemeinde gesammelt und abgeführt. Soweit diese Gemeinden künftig von der Verord-

nungsermächtigung des § 7 Abs. 2 Gebrauch machen und Abfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen wie bisher in die Systemabfuhr einbeziehen, hat dies keine Auswirkungen auf den Umfang der Vorsorgepflicht des Landes. Eine Ausweitung der Vorsorgepflicht des Landes (die an die der Systemabfuhr unterliegenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle anknüpft) ergibt sich nur dann, wenn künftig mehr als die genannten 41 Gemeinden eine Verordnung nach § 7 Abs. 2 erlassen.

Durch den in § 7 Abs. 8 vorgesehenen Feststellungsbescheid, mit dem auf Antrag der Gemeinde oder des Verfügungsberechtigten festzustellen ist, ob ein Abfall der Systemabfuhr unterliegt, können zusätzliche Kosten entstehen. Die entstehenden Kosten werden davon abhängen, wie häufig ein entsprechender Antrag gestellt wird. Dies lässt sich derzeit nur schwer abschätzen. Voraussichtlich werden in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes in einigen Fällen Feststellungsbescheide beantragt werden, während dies später kaum mehr der Fall sein wird. Die zusätzlichen Kosten dürften sich daher in Grenzen halten.

Auch die im Entwurf vorgesehene Pflicht des Landes zur Erstellung und Anpassung des Abfallwirtschaftsplanes ist mit Kosten verbunden. Im Hinblick auf Art. 7 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und § 8 Abs. 4 AWG 2002 ist die Erstellung eines Abfallwirtschaftsplanes auf Landesebene jedoch erforderlich und auch zweckmäßig. In der Praxis wurde ein Abfallwirtschaftsplan von der Landesregierung unter dem Titel „Vorarlberger Abfallwirtschaftskonzept“ schon bisher erstellt und fortgeschrieben. Es dürften daher diesbezüglich – mit Ausnahme des Aufwands für die aufgrund der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) nunmehr vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung, der der Abfallwirtschaftsplan zu unterziehen ist (siehe dazu insbesondere Punkt I.3 der Erläuterungen zum Entwurf einer Änderung des Raumplanungsgesetzes, 31. Beilage im Jahre 2005 des XXVIII. Vorarlberger Landtages) – keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, zur Deckung des Aufwands für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in der Gemeinde anfallenden nicht gefährlichen

Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, und der Problemstoffe (soweit der Aufwand nicht durch Entgelte nach dem AWG 2002 gedeckt werden kann) kostendeckende, das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigende, Abfallgebühren zu erheben. Dabei sind nach dem Entwurf nunmehr ausdrücklich auch die Kosten der Verwaltung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit zu berücksichtigen. Die Gemeinde kann unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung auch Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen, in ihre Systemabfuhr einbeziehen und hierfür Abfallgebühren erheben. Insbesondere aufgrund niedrigerer Fixkosten kommt dies in der Regel den Gebührenschuldern zugute.

Im Übrigen dürfte das im Entwurf vorliegende Gesetz – abgesehen von den erforderlichen Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz bzw. der Anpassung bestehender Verordnungen – keine zusätzlichen Kosten für die Gebietskörperschaften verursachen. Durch den Wegfall der anlagenrechtlichen Bestimmungen des bisherigen Abfallgesetzes (vgl. insbesondere §§ 16 bis 23 des Abfallgesetzes) verringert sich vielmehr der Verwaltungsaufwand nach diesem Gesetz.

4. EU-Konformität:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 (Abfallwirtschaftsplan des Landes) dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Abs. 1 bis 4:

Die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft sind bereits im § 1 AWG 2002 festgelegt. Der Bund hat mit dieser Regelung seine Bedarfskompetenz in Anspruch genommen und die Kompetenz der Länder insoweit beschränkt. Der Entwurf verweist daher in Abs. 1 deklaratorisch auf die diesbezüglichen Bestimmungen des AWG 2002 über die Ziele und Grundsätze, die auch für den Anwendungsbereich dieses

Gesetzes gelten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit werden die verwiesenen Bestimmungen des AWG 2002 in § 1 Abs. 2 bis 4 des Entwurfes wortgleich wiederholt.

Abs. 5:

Die Regelung der kommunalen Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen liegt weiterhin in der Kompetenz des Landes; in Übereinstimmung mit Abs. 1 bis 4 kann daher durch den Landesgesetzgeber auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Sammlung und Abfuhr dieser Abfälle im Rahmen der Systemabfuhr im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Regelung des § 1 Abs. 5 ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 2 von Bedeutung. In § 9 Abs. 3 wird ausdrücklich auf § 1 Abs. 5 verwiesen.

Mit den in Abs. 5 lit. a angesprochenen Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 4 sind die dort genannten Gefahren, Belästigungen und Beeinträchtigungen gemeint. Durch die in Abs. 4 genannten öffentlichen Interessen wird auch der anzustrebenden Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden Erfassung der Abfälle entsprochen.

Die (erweiterte) Sammlung und Abfuhr von Abfällen durch die Gemeinde im Rahmen der Systemabfuhr (Einbeziehung von Abfällen in die Systemabfuhr nach §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 3) ist im öffentlichen Interesse u.a. dann erforderlich, wenn und soweit andernfalls die Gebühr (§ 17 Abs. 3) für die Gebührenschuldner unzumutbar hoch wäre (Abs. 5 lit. b). Diese Regelung ist vor folgendem Hintergrund zu sehen: Ein Teil der Abfallbesitzer unterliegt kraft Gesetzes der Systemabfuhr (vgl. § 7 Abs. 1 und 9), nämlich die privaten Haushalte. Nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen, sind von der Systemabfuhr hingegen ausgenommen, soweit nicht aufgrund von § 7 Abs. 2 durch Verordnung der Gemeindevertretung eine Einbeziehung der davon erfassten Betriebe erfolgt. Die Nichteinbeziehung der Abfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen kann insbesondere aufgrund höherer Fixkosten der Systemabfuhr (Bereitstellungskosten, Verwaltungskosten etc.) zu höheren Grundgebühren bei den (verbleibenden) Gebührenschuldern führen (vgl. dazu auch die Studie der Quantum GmbH im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung „Gebührensteigerungen bei Wegfall von Haus-

62. Beilage im Jahre 2005 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

abfällen aus den Betrieben der Hausabfallabfuhr der Gemeinden im Lande Salzburg“).

Im Übrigen besteht mitunter das Problem, dass auch bei Nichteinbeziehung von gewerblichen Betriebsanlagen diese die im Rahmen der Systemabfuhr bereitgestellten Sammelstellen zum Teil faktisch nutzen, ohne jedoch dafür Gebühren (Grundgebühr) zu zahlen. Diese Gewerbebetriebe können die Sammelstellen als „Trittbrettfahrer“ nutzen. Auch dies spricht dafür, sie unter bestimmten Voraussetzungen in die Systemabfuhr einbeziehen zu können (vgl. die Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 2).

Abs. 6:

Die Festlegung einer Andienungspflicht (§ 14) liegt weiterhin in der Kompetenz des Landes; in Übereinstimmung mit Abs. 1 bis 4 kann daher durch den Landesgesetzgeber auch geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Andienung von Abfällen nach § 12 Abs. 1 zu bestimmten Abfallbeseitigungsanlagen im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

In der Verordnungsermächtigung des § 14 Abs. 1 wird auf § 1 Abs. 6 verwiesen.

Nach dem Grundsatz der Entsorgungsnähe (Prinzip der Nähe) sollen die zu beseitigenden Abfälle möglichst in der Nähe von jenem Ort beseitigt werden, wo sie entstehen (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle: „in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Entsorgungsanlagen“).

Sofern bestimmte Abfälle nicht im eigenen Land (Vorarlberg) beseitigt werden bzw. beseitigt werden können, ist zu versuchen, die Beseitigung durch ländergrenzenüberschreitende Zusammenarbeit sicher zu stellen; soweit eine solche Zusammenarbeit – etwa im Wege vertraglicher Vereinbarungen – nicht gesichert ist, muss eine Beseitigungsmöglichkeit in Vorarlberg sichergestellt sein (Entsorgungssicherheit). Könnte die Entsorgungssicherheit andernfalls beeinträchtigt und/oder der Grundsatz der Entsorgungsnähe gefährdet sein (z.B. bei vertraglich nicht bzw. nicht langfristig abgesicherter Entsorgung in weit entfernten Anlagen, etwa in Drittstaaten), ist die Andienung von Abfällen zu bestimmten Abfallbeseitigungsanlagen im öffentlichen Interesse erforderlich und eine Einzugsbereichsverordnung nach § 14 unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Eine solche Verordnung darf selbstverständlich nur für Anlagen in Vorarlberg erlassen werden. Eine Abfallentsorgung in Vorarlberg entspricht aufgrund der verhältnismäßig geringen Entfer-

nungen für die Andienungspflichtigen immer dem Grundsatz der Nähe.

Eine Einzugsbereichsregelung mit Andienungspflicht ist gemeinschaftsrechtlich zulässig. Bei Abfällen zur Beseitigung erlauben die sekundärrechtlichen Grundsätze der Entsorgungsausparke (und der Entsorgungsnähe) aus EU-rechtlichen Gründen (vgl. Art. 5 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle) eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit, etwa im Wege einer Andienungspflicht an nationale Abfallbeseitigungsanlagen, soweit diese erforderlich ist, „um einen für die Wirtschaftlichkeit dieser Entsorgungsanlagen unerlässlichen Auslastungsgrad sicherzustellen, und dadurch bestehende Entsorgungskapazitäten erhalten werden können, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Entsorgungsausparke auf einzelstaatlicher Ebene beitragen“ (EuGH 13.12.2001 – Rs. C-324/99, Daimler Chrysler AG, Slg. 2001, I-9897).

Zu § 2:

Abs. 1 bis 3:

Die in diesem Entwurf verwendeten Begriffe sind zum Teil bereits im § 1 AWG 2002 des Bundes festgelegt. Der Bund hat damit insoweit seine Bedarfskompetenz in Anspruch genommen. Es wird daher deklaratorisch auf die Begriffsbestimmungen des AWG 2002 verwiesen (siehe dazu bereits die Ausführungen oben zu § 1 Abs. 1 bis 4). Die Begriffe „Abfälle“, „Altstoffe“, „Siedlungsabfälle“, „gefährliche Abfälle“, „Problemstoffe“ und „Abfallbesitzer“ werden wegen ihrer besonderen Bedeutung im Zusammenhang mit dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz unter Verweis auf das AWG 2002 ausdrücklich angeführt.

Zum „Europäischen Abfallverzeichnis“, auf das in Abs. 2 beim Begriff der Siedlungsabfälle Bezug genommen wird, siehe auch § 2 Abs. 4 Z. 2 AWG 2002, wo näher ausgeführt wird, dass es sich um das Europäische Abfallverzeichnis im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und der Entscheidung 96/350/EG handelt.

Abs. 4 und 5:

Auf einem Übernahmsort werden liegenschaftsfremde Abfälle („in der Nähe von Liegenschaften, auf denen Abfälle anfallen, eingerichtete Orte“) zur Abholung durch die Gemeinde (Systemabfuhr) bereitgestellt, also Abfälle, die nicht auf der vom Übernahmsort betroffenen Liegenschaft anfallen.

Übernahmsorte sind keine Sammelstellen.

Zu § 3:

Dieses Gesetz gilt nicht für Abfälle, die nach § 3 AWG 2002 vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen sind.

Zu § 4:

§ 4 entspricht den bisherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 erster und zweiter Satz des Abfallgesetzes.

Zu § 5:

Der Abfallwirtschaftsplan bezieht sich nicht nur auf nicht gefährliche Siedlungsabfälle, sondern auch auf andere nicht gefährliche Abfälle (vgl. auch § 3 Abs. 1). Er enthält insbesondere eine Bestandsaufnahme hinsichtlich des Abfallaufkommens und der Abfallbehandlungsanlagen, für die eine Pflicht des Landes oder der Gemeinden zur Vorsorge für deren Bereitstellung besteht, eine Prognose der Entwicklung des Abfallaufkommens und mögliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes. Im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme hinsichtlich der Abfallbehandlungsanlagen sind auch deren Standorte und allfällige bestehende Einzugsbereichsregelungen (vgl. § 14) anzuführen. Bei den möglichen Maßnahmen kommen nur solche in Betracht, die nicht gefährliche Siedlungsabfälle betreffen. Die im Abfallwirtschaftsplan vorgesehenen möglichen Maßnahmen sind als solche nicht verbindlich. Der Abfallwirtschaftsplan wird auch nicht als Verordnung erlassen. Dennoch entfaltet der Abfallwirtschaftsplan gewisse Vorwirkungen. Die im Abfallwirtschaftsplan aufgezählten möglichen Maßnahmen müssen jedoch aufgrund der dafür vorgesehenen Rechtsgrundlage erst verbindlich angeordnet werden (vgl. z.B. § 14 betreffend Einzugsbereiche und Andienungspflicht). Im Hinblick auf die Bestimmung des § 14, die ausdrücklich eine Bedachtnahme auf den Abfallwirtschaftsplan vorsieht, und des § 6 des Raumplanungsgesetzes (Landesraumplan) sollte bereits im Rahmen der Erstellung des Abfallwirtschaftsplanes auch eine Grundlagenhebung hinsichtlich der beabsichtigten Einzugsbereiche erfolgen.

Der Abfallwirtschaftsplan ist – bei Vorliegen der sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen des § 10a des Raumplanungsgesetzes – während seiner Ausarbeitung und vor seiner Erlassung oder Änderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (strategischen Umweltprüfung) nach dem 2. Abschnitt des II. Hauptstücks des Raumplanungsgesetzes zu unterziehen (siehe dazu die Erläuterungen zum Entwurf einer Änderung des Raumplanungsgesetzes, 31. Beilage im Jahre 2005 des XXVIII. Vorarlber-

ger Landtages). Damit wird der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) jedenfalls entsprochen.

Gemäß § 8 Abs. 4 AWG 2002 hat der Landeshauptmann den erstellten Landes-Abfallwirtschaftsplan dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Die Inhalte der Landes-Abfallwirtschaftspläne betreffend Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle sind in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufzunehmen (vgl. dazu auch Art. 7 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle). Nach § 43 Abs. 2 Z. 1 AWG 2002 darf eine Genehmigung für ein Deponieprojekt nur erteilt werden, wenn die geplante Deponie mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang steht.

Zu § 6:*Abs. 1:*

§ 6 legt allgemeine Verwahrungs-, Bereitstellungs- und Abfuhrpflichten fest, die grundsätzlich auch für jene Abfallbesitzer gelten, die der Systemabfuhr nach § 7 unterliegen. Die in § 6 Abs. 1 angesprochene Selbstabfuhr ist jedoch aufgrund der spezielleren Regelung des § 7 für Abfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, nicht zulässig. Diese Abfallbesitzer haben sich bei diesen Abfällen der Systemabfuhr durch die Gemeinde zu bedienen (vgl. § 7 Abs. 6, 7 und 9), soweit nicht eine Verordnung nach § 9 Abs. 3 besteht.

Abs. 2:

Bei den in Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen von der Pflicht zur Bereitstellung und Abfuhr handelt es sich – ähnlich wie schon bisher nach alter Rechtslage – um Abfälle, die durch Eigenkompostierung oder in einer bewilligten Abfallbehandlungsanlage (Eigenanlage) schadlos behandelt werden. Die Formulierung orientiert sich am § 15 Abs. 5 AWG 2002. Solche Abfälle sind auch von der Systemabfuhr ausgenommen (vgl. § 7 Abs. 1 lit. a).

Zu § 7:*Abs. 1:*

Die Sammel- und Abfuhrpflicht der Gemeinde bezieht sich auf die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle (siehe zum Begriff der Siedlungsabfälle § 2 Abs. 2 des Entwurfs bzw. § 2 Abs. 4 Z. 2 AWG 2002). Abfälle aus Betrieben, die nicht haushaltsähnlich sind (z.B. Produktionsabfälle), sind keine Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z. 2 AWG 2002 und werden hier nicht erfasst. Verpackungen sind nur dann Siedlungsabfall,

62. Beilage im Jahre 2005 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

wenn sie nicht getrennt gesammelt werden. Die Sammlung von Problemstoffen (§ 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002) durch die Gemeinden ist in § 28 AWG 2002 geregelt.

Ausgenommen von der Systemabfuhr sind nach lit. a Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt werden und zu deren entsprechenden Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist (§ 6 Abs. 2).

Weiters sind nach lit. b Abfälle ausgenommen, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem (vgl. §§ 29 ff AWG 2002) eingebracht werden. Es ist denkbar, dass Sammel- und Verwertungssysteme auch für bestimmte Siedlungsabfälle genehmigt werden. Wenn es sich dabei jedoch lediglich um ein genehmigtes Verwertungssystem handelt, das die Sammlung nicht umfasst, dann sind diese Abfälle von der Systemabfuhr nicht ausgenommen.

Nach § 28a AWG 2002 haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten einzurichten und diese Altgeräte zumindest unentgeltlich zu übernehmen. Zudem ist bei Neukauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes der Handel verpflichtet, ein Altgerät derselben Art oder Funktion kostenlos zurückzunehmen (vgl. Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie die Elektroaltgeräteverordnung des Bundes). Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten nimmt daher § 7 Abs. 1 lit. c des Entwurfes solche Altgeräte (wenn es sich dabei um nicht gefährliche Abfälle handelt) von der Systemabfuhr aus, soweit sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern zurückgegeben werden.

Bei der Ausnahme für Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen (Abs. 1 lit. d) wird auf den Geltungsbereich und den Betriebsanlagenbegriff der Gewerbeordnung 1994 abgestellt. Landwirtschaftliche Betriebe, Zivilingenieure, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Banken etc. fallen nicht unter die Gewerbeordnung (vgl. insb. §§ 1 – 4 GewO 1994) und werden daher von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde von vornherein erfasst.

Abs. 2:

Die Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde (Systemabfuhr) kann mit Verordnung der Gemeindevertretung auf nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen

ausgedehnt werden, sofern deren Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Produktionsabfälle fallen in der Regel nicht unter den Siedlungsabfallbegriff (§ 2 Abs. 4 Z. 2 AWG 2002), da sie üblicherweise auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushalten nicht ähnlich sind; sie werden daher insoweit von der Systemabfuhr nach § 7 Abs. 2 auch nicht erfasst. Beim Mengenvergleich nach § 7 Abs. 2 erster Satz sind sie aber als sonstige Abfälle zu berücksichtigen. Übersteigt die Menge der im jeweiligen Betrieb (Betriebsstätte) im vorangegangenen Kalenderjahr anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle die der sonstigen Abfälle (z.B. Produktionsabfälle, Verpackungsabfälle), so unterliegen die dort anfallenden Siedlungsabfälle im Falle einer Verordnung der Gemeindevertretung im folgenden Kalenderjahr der Systemabfuhr. Bei dieser Berechnung zur Feststellung des allfälligen Überwiegens der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle gegenüber sonstigen Abfällen sollen Garten- und Parkabfälle außer Betracht bleiben.

Ausgenommen von der Verordnungsermächtigung nach Abs. 2 sind nach Abs. 2 lit. a Küchen- und Kantinenabfälle (Schlüsselnummer 91202 nach ÖNORM S 2100 bzw. Abfallcode 200108 nach dem Europäischen Abfallverzeichnis) sowie Altspisefette und -öle (Schlüsselnummer 12302 nach ÖNORM S 2100 bzw. Abfallcode 200125 nach dem Europäischen Abfallverzeichnis). Diese Abfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen unterliegen keinesfalls der Systemabfuhr. Küchen- und Kantinenabfälle (sog. „Sautrank“) sowie Altspisefette und -öle aus Betrieben wurden schon bisher nicht von den Gemeinden entsorgt. Es bestehen dafür Entsorgungsschienen außerhalb des kommunalen Bereiches.

Nicht der Systemabfuhr unterliegen weiters – also auch nicht im Falle einer Verordnung nach § 7 Abs. 2 – Altstoffe aus gewerblichen Betriebsanlagen, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen, betriebsübergreifenden Sammel- oder Rücknahmesystems gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden. Es muss sich dabei um ein entsprechendes Sammel- oder Rücknahmesystem eines Unternehmens oder eines Konzerns handeln, das mindestens zehn Betriebsstätten dieses Unternehmens oder Konzerns umfasst. Es kann sich aber auch um ein Sammel- oder Rücknahmesystem handeln, das für Unternehmen eingerichtet ist, die an einem vertikalen

Vertriebsbindungssystem teilnehmen (sog. „Franchising“; vgl. dazu § 30a Kartellgesetz), und insgesamt mindestens zehn Betriebsstätten umfasst.

Derartige unternehmensinterne oder -übergreifende zentrale Sammel- oder Rücknahmesysteme bestehen in der Wirtschaft, und zwar vor allem im Zusammenhang mit Sammel- und Verwertungssystemen für Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen. Dabei sollen nicht nur Verpackungen, sondern gleichzeitig auch sonstige Altstoffe im Rahmen des dafür eingerichteten Sammel- oder Rücknahmesystems erfasst und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden. Dadurch lassen sich Synergieeffekte bzw. Effizienzsteigerungen erzielen, was auch im öffentlichen Interesse liegt. Die in § 7 Abs. 2 lit. b festgelegte Mindestgröße von 10 Betriebsstätten, die von diesem Sammel- oder Rücknahmesystem erfasst werden, entspricht den Marktgegebenheiten.

Abs. 3:

Die Regelungen des Abs. 3 betreffen nicht das Verfahren zur Erlassung einer Verordnung nach § 7 Abs. 2, sondern knüpfen an die bereits erlassene Verordnung an.

Die zweiwöchige Frist für die informierten Betriebe beginnt ab dem Tag der Information und die zweiwöchige Frist für die Gemeinde zur Stellung eines Antrags auf Erlassung eines Feststellungsbescheides ab dem Tag des Einlangens des Vorbringens des betreffenden Betriebes zu laufen.

Abs. 4:

Die Gemeinde muss die Sammlung und Abfuhr der Abfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, nicht selbst durchführen. Sie kann damit Dritte beauftragen.

Abs. 5:

Es handelt sich hier grundsätzlich um eine Holschuld der Gemeinde. Die Abfallbesitzer haben die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, oder - wenn ein Übernahmsort eingerichtet ist, der den Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 entspricht - auf dem in der Nähe gelegenen Übernahmsort für die Gemeinde bereitzustellen und deren Abholung zu dulden. Falls mehrere aneinander anschließende Grundparzellen desselben Grundeigentümers/derselben Miteigentümer vorliegen oder von einem Gebäude bzw. Gebäudekomplex mehrere zusammenhängende Grundparzellen erfasst werden, genügt die Bereit-

stellung der dort anfallenden Abfälle auf (nur) einer dieser zusammenhängenden Grundparzellen den gesetzlichen Anforderungen in Abs. 5.

In Abs. 5 lit. a und b sind Ausnahmen festgelegt; in diesen Fällen besteht eine Bringschuld des Abfallbesitzers. Auf Abfälle, die aufgrund einer Verordnung nach § 9 Abs. 3 nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden, sind die Regelungen des § 7 Abs. 5 nicht anwendbar.

Abs. 6:

Die Bereitstellung auf der Liegenschaft muss an einer geeigneten, für die Müllabfuhr leicht zugänglichen Stelle erfolgen.

Abs. 7:

Der Abfallbesitzer muss die betreffenden Abfälle zu den von der Gemeinde einzurichtenden Sammelstellen bringen (Bringschuld des Abfallbesitzers). Auf Abfälle, die aufgrund einer Verordnung nach § 9 Abs. 3 nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden, sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 7 letzter Satz nicht anwendbar.

Abs. 8:

Mittels Feststellungsbescheides soll nötigenfalls geklärt werden können, ob ein Abfall der Systemabfuhr (vgl. Abs. 1 und 2) unterliegt oder nicht. Eine aufschiebende Wirkung kommt bei einem Feststellungsbescheid nicht in Betracht. Der Feststellungsbescheid ist kein Leistungs- oder Rechtsgestaltungsbescheid und enthält daher keine Anordnung, die zu einer rechtlichen Sanktion führen könnte; er ist daher auch nicht vollstreckbar, jedoch verbindlich.

Abs. 9:

Die Gemeinde hat nicht nur die Pflicht (Abs. 1 und 2), sondern auch das ausschließliche Recht zur Sammlung und Abfuhr der Abfälle, die der Systemabfuhr unterliegen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeindevertretung durch Verordnung nach § 9 Abs. 3 festlegt, dass näher zu bestimmende Abfälle oder Abfälle aus bestimmten öffentlichen Einrichtungen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden müssen.

Zu § 8:

Die Verordnungsermächtigung des § 8 bezieht sich (auch hinsichtlich der Bereitstellung) nur auf solche nicht gefährlichen Abfälle, die der Systemabfuhr unterliegen.

Die in einer Verordnung der Landesregierung nach § 8 erlassenen Regelungen müssen – anders als jene des eigenen Wirkungsbereiches

62. Beilage im Jahre 2005 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

der Gemeinde nach § 9 (Abfuhrordnung) – im (überwiegenden) überörtlichen Interesse liegen und können auch andere als die in § 8 beispielhaft angeführten Bereiche betreffen.

Die Pflicht zur getrennten Bereitstellung bzw. Sammlung von Altspisefetten und -ölen und biologisch abbaubaren Küchenabfällen ergibt sich bereits aus dem AWG 2002 und den dazu erlassenen Verordnungen (vgl. §§ 16 Abs. 6, 23 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 und die Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992). Im Zusammenhang mit der Bereitstellung, kommunalen Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Abfällen können jedoch ergänzende Regelungen getroffen werden, wobei die Anforderungen des AWG 2002 zu beachten sind.

Zu § 9:

Abs. 1:

Abs. 1 enthält eine Verpflichtung der Gemeindevertretung, erforderlichenfalls nähere Regelungen über die Bereitstellung, Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden, der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle zu erlassen. Diese Abfuhrordnung darf jedoch einer allfälligen Verordnung der Landesregierung nach § 8 nicht widersprechen.

Abs. 2:

Die in Abs. 2 aufgezählten Regelungsinhalte der Abfuhrordnung sind nicht abschließend. Darüber hinaus können nach Maßgabe von Abs. 1 in der Abfuhrordnung auch weitere Regelungen erlassen werden (z.B. Regelungen über die getrennte Bereitstellung von bestimmten Altstoffen, nähere Regelungen zu § 7 Abs. 6), soweit diese einer Verordnung der Landesregierung nach § 8 nicht widersprechen.

Zur „Art der Abfallbehälter“ (lit. a) zählt auch die Größe der Abfallbehälter.

Zu Regelungen über die Übernahmsorte und Sammelstellen (lit. c) zählen zum einen Regelungen über den Ort; es kommen freilich nur solche Übernahmsorte in Frage, bei denen die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 vorliegen. In der Abfuhrordnung können aber beispielsweise auch Regelungen über die Abfallarten, für die die Sammelstellen bestimmt sind, getroffen werden.

Liegenschaften nach § 7 Abs. 5 lit. a – eine Abholung der Abfälle von dort ist wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar – gehören nicht zum Abfuhrgebiet (lit. d).

Abs. 3:

Nach § 7 hat der Abfallbesitzer grundsätzlich die Pflicht, die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle für die Gemeinde bereitzustellen (Abs. 5) und die Gemeinde hat ihrerseits das ausschließliche Recht zur Sammlung und Abfuhr dieser Abfälle (Abs. 9). Durch Verordnung der Gemeindevertretung nach § 9 Abs. 3 kann jedoch festgelegt werden, dass näher zu bestimmende Abfälle (z.B. sperrige Abfälle) oder Abfälle (sämtliche oder näher zu bestimmende Abfälle) aus bestimmten öffentlichen Einrichtungen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden müssen; dabei kann z.B. an das Vorliegen betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte angeknüpft werden. Öffentliche Einrichtungen sind solche, die unter den gleichen Voraussetzungen von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden können (z.B. Krankenanstalten, Schulen, Wifi). Eine Verordnung nach § 9 Abs. 3 ist jedoch nur zulässig, soweit öffentliche Interessen (§ 1 Abs. 5) nicht entgegenstehen. Dies wäre dann der Fall, wenn Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 4 entstehen könnten oder die Gebühr für die Gebührenschuldner dadurch unzumutbar hoch wäre (z.B. aufgrund dadurch verursachter höherer Fixkosten, die auf die Abfallgebühr durchschlagen). Auch wenn eine Verordnung nach § 9 Abs. 3 für bestimmte Abfälle oder Abfälle aus bestimmten öffentlichen Einrichtungen erlassen wird, hat der Abfallbesitzer weiterhin die Möglichkeit, diese Abfälle von der Gemeinde entsorgen zu lassen, und die Gemeinde ihrerseits ist verpflichtet, diese Abfälle zu entsorgen.

Zu § 10:

Abs. 1:

Im Unterschied zur bisher geltenden Regelung in § 10 Abs. 1 Abfallgesetz sollen Abfälle, die auf einem Übernahmsort bereitgestellt werden, bereits mit ihrer Bereitstellung und nicht erst mit der Abholung ins Eigentum der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Dritten übergehen.

Abs. 2:

Die Regelungen in Abs. 2 entsprechen jenen des bisher geltenden § 10 Abs. 2 Abfallgesetz.

Zu § 11:

Abs. 1:

Beim Übernahmsort handelt es sich nicht um einen Ort zur Verwahrung von Abfällen, sondern zur (kurzfristigen) Bereitstellung von Abfällen zur Abfuhr durch die Gemeinde (Systemabfuhr). Die Duldungspflichten gelten nicht nur für den Liegenschaftseigentümer, sondern für jeden Inhaber (z.B. Mieter, Pächter oder

sonstiger Gebrauchsberechtigter) der betroffenen Liegenschaft. Die Einrichtung eines Übernahmsortes ist nur zu dulden, soweit dies am vorgesehenen Ort und im vorgesehenen Umfang für die Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist und die übliche Benützung der betroffenen Liegenschaft dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Abs. 2:

Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 7 Abs. 2 Abfallgesetz ist nunmehr – nach Verständigung des Liegenschaftseigentümers – bei Verweigerung der Inanspruchnahme der Liegenschaft über die Notwendigkeit der Einrichtung des Übernahmsortes mit Bescheid abzusprechen.

Abs. 3:

Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des bisher geltenden § 7 Abs. 2 zweiter und dritter Satz Abfallgesetz.

Abs. 4:

Die subsidiäre Geltung für den Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Abfälle befinden, kommt nur dann zum Tragen, wenn der Abfallbesitzer nicht ohnehin schon Liegenschaftseigentümer ist.

Die Bestimmungen des § 74 AWG 2002 (subsidiäre Haftung für Behandlungsaufträge) bleiben durch die Regelungen des Abs. 4 unberührt.

Abs. 5:

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2 Abfallgesetz.

Zu § 12:

Abs. 1:

Im Unterschied zur bisher geltenden Bestimmung des § 12 Abfallgesetz umfasst die Vorsorgepflicht des Landes für die Bereitstellung von Einrichtungen nach dem vorliegenden Entwurf nunmehr auch den nicht gefährlichen Bodenaushub (vgl. Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, insb. Tabellen 1 und 2 der Anlage 1) und die nicht gefährlichen Baurestmassen (vgl. § 2 Z. 4 Deponieverordnung). Es waren dies bisher – ohne dass dies in der Praxis eine Bedeutung gehabt hätte – Aufgaben der Gemeinde. Die Vorsorgepflicht des Landes hinsichtlich der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle erstreckt sich andererseits aber nur auf die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle.

Das Land (Abs. 1) bzw. die Gemeinden (Abs. 2) müssen die erforderlichen Behandlungs- bzw.

Beseitigungsanlagen nicht selbst betreiben. Diese Anlagen müssen sich auch nicht in Vorarlberg befinden. Land bzw. Gemeinden haben jedoch – etwa im Wege zivilrechtlicher Vereinbarungen – Vorsorge zu treffen, dass geeignete Beseitigungsanlagen/Behandlungsanlagen für die in Vorarlberg anfallenden Abfälle zur Verfügung stehen.

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen unterliegen erst im Falle einer Verordnung der Gemeindevertretung nach § 7 Abs. 2 der Systemabfuhr. Dies hat Auswirkungen auf den Umfang der Vorsorgepflicht des Landes nach § 12 Abs. 1.

Derzeit werden de facto nur die gewerblichen Abfälle (ohne Produktionsabfälle) von ca. 41 Gemeinden über die Gemeinden abgeführt und besteht eine entsprechende Bereitstellung von Behandlungseinrichtungen durch das Land. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die anderen Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt (über Verordnungen nach § 7 Abs. 2) ebenfalls entschließen, Abfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen in die Systemabfuhr einzubeziehen.

Abs. 2:

Die Vorsorgepflicht der Gemeinde für die Bereitstellung von Einrichtungen beschränkt sich nunmehr auf die Behandlung der im Gemeindegebiet anfallenden Garten- und Parkabfälle (vgl. Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 über ein Abfallverzeichnis, Anhang – Abfallcode 2002: Garten- und Parkabfälle einschließlich Friedhofsabfälle).

Die Behandlungsanlage muss sich nicht unbedingt in der Gemeinde befinden und auch nicht von der Gemeinde selbst betrieben werden. Die Gemeinde ist aber nach § 7 Abs. 1 verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden Garten- und Parkabfälle – es handelt sich um nicht gefährliche Siedlungsabfälle – zu sammeln und abzuführen. Die Gemeinde kann hierfür nach § 7 Abs. 7 auch Sammelstellen einrichten, zu denen die Garten- und Parkabfälle vom Abfallbesitzer zu bringen sind.

Zu § 13:

Die Enteignungsmöglichkeit, die schon in den bisher geltenden Bestimmungen (§ 24 Abfallgesetz) vorgesehen war, beschränkt sich nunmehr auf Beseitigungsanlagen für Abfälle nach § 12 Abs. 1 und reicht somit nicht weiter als die Vorsorgepflicht des Landes.

Zu § 14:

Abs. 1:

Einzugsbereiche können zum einen nur für Abfallarten nach § 12 Abs. 1 festgelegt werden,

62. Beilage im Jahre 2005 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

zum anderen auch nur für solche Beseitigungsanlagen, zu deren Vorsorge das Land nach § 12 Abs. 1 verpflichtet ist.

Bei Erlassung von Verordnungen, mit welchen Einzugsbereiche von Abfallbeseitigungsanlagen für Abfälle nach § 12 Abs. 1 festgelegt werden, ist u.a. auf den Abfallwirtschaftsplan (§ 5) Bedacht zu nehmen. Sollten im Abfallwirtschaftsplan bzw. im Zuge der Erstellung des Abfallwirtschaftsplanes bereits eine Grundlagenerhebung für mögliche Einzugsbereiche erfolgt sein, so kann bei Erlassung einer Verordnung nach § 14 daran angeknüpft werden.

Bei der Festlegung von Einzugsbereichen nach § 14 Abs. 1 ist jedenfalls auch der Verfassungsauftrag zu gesetzmäßigem, sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Handeln nach Art. 7 Abs. 5 der Landesverfassung zu beachten. Nach Abs. 1 zweiter Satz ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass aufgrund von Art und Betriebsweise der Abfallbeseitigungsanlage und ihrer wirtschaftlichen Nutzung ein möglichst niedriges Entgelt (§ 15) gesichert ist.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung der Verordnung wegfallen, ist die Verordnung aufzuheben.

Abs. 2:

Für die von einer Verordnung nach Abs. 1 erfassten, im festgelegten Einzugsbereich anfallenden Abfälle besteht eine Andienungspflicht an die betreffende Abfallbeseitigungsanlage. Sofern die Abfälle entsprechend den bekannt gegebenen betrieblichen Vorschriften übergeben werden, müssen sie vom Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage übernommen werden. Die betrieblichen Vorschriften müssen jedenfalls dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen (z.B. im Hinblick auf die nach Fraktionen getrennte Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen oder etwa hinsichtlich des festgesetzten Entgelts nach § 15).

Abs. 3:

Soweit dies zur Gewährleistung einer wirtschaftlich unerlässlichen Auslastung der betreffenden Abfallbeseitigungsanlage erforderlich ist, können (auch) für nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die – mangels einer Verordnung nach § 7 Abs. 2 oder aufgrund einer Verordnung nach § 9 Abs. 3 - nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden, Einzugsbereichsverordnungen erlassen werden. Zunächst ist jedoch die Verordnungsermächtigung nach Abs. 1 aus-

zuschöpfen. Nur wenn zu erwarten ist, dass trotz einer Einzugsbereichsregelung nach Abs. 1 der aus betriebswirtschaftlicher Sicht unerlässliche Auslastungsgrad der betreffenden Beseitigungsanlage (noch) nicht erreicht werden kann, darf von der Verordnungsermächtigung nach Abs. 3 Gebrauch gemacht werden.

Zu § 15:

Abs. 1:

Erfasst werden mit den Entgeltregelungen nur jene Abfälle aus dem Einzugsbereich, für die eine Andienungspflicht besteht. Das tarifmäßig festzulegende Entgelt muss – wie schon bisher (vgl. § 28 Abfallgesetz) – angemessen sein. Die Angemessenheit des Tarifs wird jedoch nunmehr in Abs. 4 und 5 näher geregelt.

Die Festlegung des angemessenen Tarifs obliegt nach Abs. 1 primär dem Anlageninhaber im Einvernehmen mit dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz sowie der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entgeltfestlegung (vgl. insb. Abs. 4) sowie die ergänzenden Bestimmungen einer Verordnung nach Abs. 5 sind dabei zu beachten.

Abs. 2:

Wenn kein Einvernehmen nach Abs. 1 erzielt bzw. der einvernehmlich festzulegende Tarif nicht rechtzeitig der Landesregierung bekannt gegeben wird, hat die Landesregierung den angemessenen Tarif unter Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 und der Verordnung nach Abs. 5 mit Bescheid festzusetzen. Die Landesregierung kann zur Klärung der Frage der Angemessenheit des Tarifes Sachverständige beiziehen (vgl. auch Abs. 8).

In diesem Verfahren haben der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz (nicht aber die einzelnen Gemeinden) und die Wirtschaftskammer Vorarlberg Parteistellung kraft Gesetzes. Diese Legalparteien können zur Wahrung des objektiven Rechts gegen den Bescheid der Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit (Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Entgeltfestlegung) beim Unabhängigen Verwaltungssenat Berufung erheben. Darüber hinaus kommt nur noch dem Inhaber der betroffenen Abfallbeseitigungsanlage Parteistellung nach § 8 AVG zu. Im Falle einer Akteneinsicht ist im Rahmen der nach § 17 Abs. 3 AVG vorzunehmenden Interessenabwägung auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu achten.

Abs. 3:

Eine behördliche Prüfung des Tarifs wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn von dritter Seite Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des festgelegten Tarifs vorgebracht werden. Die Prüfung und erforderlichenfalls die Festsetzung des Tarifs mit Bescheid sind auch dann noch möglich, wenn der einvernehmlich festgelegte Tarif bereits angewendet wird.

Abs. 4:

Die Festlegung des Tarifs nach den Abs. 1 bis 3 hat auf der Grundlage einer Plankostenrechnung zu erfolgen. Der angemessene Tarif wird dabei aus den Plankosten (pro Einheit) einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlags errechnet. Die Plankosten können von den tatsächlich anfallenden Kosten für die Beseitigung der Abfälle in der betreffenden Abfallbeseitigungsanlage abweichen. Auszugehen bei der Ermittlung der Plankosten ist zwar zunächst von der konkreten Abfallbeseitigungsanlage mit den dort vorgesehenen oder vorhandenen Einrichtungen. Der Plankostenrechnung ist jedoch lediglich eine Ausstattung und Betriebsweise dieser Abfallbeseitigungsanlage zugrunde zu legen, wie sie für die Beseitigung jener Abfälle, für die eine Einzugsbereichsregelung mit Andienungspflicht an diese Anlage besteht (Art und Menge dieser Abfälle), technisch erforderlich und unter normalen betrieblichen Bedingungen wirtschaftlich vernünftig ist (technisch-betriebswirtschaftlicher Ansatz der Plankostenmethodik). Nach dem dritten Satz in Abs. 4 sind mögliche Kostenvorteile aufgrund größerer Kapazitäten der vorhandenen Abfallbeseitigungsanlage (vorhandene Kapazitäten hinsichtlich nicht andienungspflichtiger Abfälle) entsprechend zu berücksichtigen. Die der Plankostenrechnung zugrundezulegende Abfallbeseitigungsanlage bzw. deren Ausstattung und Betriebsweise hat selbstverständlich auch den Zielsetzungen dieses Gesetzes (vgl. § 1 Abs. 2 und 3) zu entsprechen.

Der technische Teil als Grundlage der Plankostenrechnung beinhaltet vor allem Mengengerüste, Zeiten und erforderliche Verfahrensschritte; die Mengengerüste sind Grundlage für die Input-, Verarbeitungs- und Output-Mengen. Der betriebswirtschaftliche Teil liefert das Kalkulationsschema (Gliederung nach Kalkulationspositionen) und die in den einzelnen Kalkulationspositionen anzusetzenden Kosten pro Einheit (Plankosten).

Abs. 5:

In der Verordnung nach Abs. 5 werden im Hinblick auf die der Plankostenrechnung zugrundezulegende Ausstattung und Betriebsweise der

Abfallbeseitigungsanlage unter Bedachtnahme auf den Abfallwirtschaftsplan (§ 5) insbesondere auch nähere Regelungen zu den maßgeblichen Mengengerüsten, Betriebszeiten, technisch erforderlichen Verfahrensschritten und dem Kalkulationsschema zu treffen sein. Auf dieser Grundlage werden in der Verordnung dann weiters nähere Bestimmungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Plankosten (einschließlich des angemessenen Gewinnzuschlags) nach lit. a festzulegen sein.

Nach lit. b ist in der Verordnung der Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der einvernehmlich festgelegte Tarif der Landesregierung bekannt zu geben ist. Dabei ist Abs. 1 letzter Satz zu beachten. Danach ist der Tarif so rechtzeitig bekannt zu geben, dass vor seiner Anwendung ausreichend Zeit für eine allfällige Prüfung nach Abs. 3 bleibt.

Nach lit. c ist in der Verordnung insbesondere auch die Geltungsdauer der festzulegenden Tarife (z.B. ein Kalenderjahr) zu bestimmen. Die Verordnungsermächtigung nach lit. c erlaubt beispielsweise auch Regelungen, die im Falle des Abs. 2 die vorläufige Weitergeltung des bisherigen Tarifs vorsehen, solange kein rechtskräftiger Bescheid nach Abs. 2 vorliegt, mit dem der neue Tarif festgesetzt wird.

Sowohl Bescheide nach Abs. 2 als auch Bescheide nach Abs. 3 haben sich auf die Geltungsdauer zu erstrecken, die in der Verordnung nach Abs. 5 vorgesehen ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Bescheid nach Abs. 2 oder 3 erst nach Beginn der neuen Periode rechtskräftig wird; solche Bescheide sind für die gesamte Periode (z.B. das ganze Kalenderjahr, beginnend mit 1. Jänner) wirksam.

Abs. 6:

Abs. 6 erlaubt nunmehr eine nachträgliche amtswegige Änderung (Neufestsetzung) des bescheidmäßig festgesetzten Tarifs, wenn ein geltender Tarif aufgrund geänderter Umstände nicht mehr als angemessen erscheint.

Soll ein nach Abs. 1 einvernehmlich festgelegter und bekanntgegebener Tarif überprüft werden, über den bislang kein Bescheid nach Abs. 3 ergangen ist, so ist von der Behörde nicht nach Abs. 6, sondern nach Abs. 3 vorzugehen.

Abs. 7:

Bescheide der Landesregierung nach Abs. 2 und 3 können künftig beim Unabhängigen Verwaltungssenat bekämpft werden. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung können

62. Beilage im Jahre 2005 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

weitere gegen die Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates vom Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz und der Wirtschaftskammer Vorarlberg beim Verwaltungsgerichtshof nach Art. 131 Abs. 2 B-VG Beschwerde erhoben werden.

Für den Anlageninhaber besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde – ohne Regelung im Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz – bereits aufgrund des Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Abs. 8:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 28 Abs. 2 Abfallgesetz.

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist von den Organen der Landesregierung und den zugezogenen Sachverständigen zu wahren (vgl. § 40 Abs. 2 AVG).

Zu § 16:

Abs. 1:

Die Gemeinden werden ermächtigt, eine Abfallgebühr zu erheben. Es handelt sich dabei um eine zweckgebundene ausschließliche Gemeindeabgabe. Die Ermächtigung bezieht sich auf nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, und auf Problemstoffe, soweit der Aufwand nicht durch Entgelte nach dem AWG 2002 gedeckt werden kann (vgl. dazu § 28 Abs. 2 letzter Satz AWG 2002).

Die bestehende bundesgesetzliche Ermächtigung nach § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2005 (Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen) wird dadurch nicht eingeschränkt, sondern durch die Bestimmungen des 4. Abschnitts dieses Gesetzes lediglich konkretisiert.

Falls die Gemeinden die betreffenden Gemeindeeinrichtungen (Sammel- und Abfuhereinrichtungen, Abfallbeseitigungsanlagen) nicht selbst betreiben, sondern sich für die Sammlung, Abfuhr oder Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen, werden sie insoweit – aufgrund des § 8 Abs. 5 F-VG – durch die gebührenrechtlichen Bestimmungen dieses Landesgesetzes ermächtigt, Abfallgebühren auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Abs. 1 ermöglicht daher auch die Vorschreibung von Gebühren, welche die Gemeinde benötigt, um die Inanspruchnahme einer gemeindefremden Einrichtung zu bezahlen.

Abs. 2:

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen bereitgestellt werden. Es ist nicht erforderlich, dass diese Einrichtungen vom Gebührenschuldner auch tatsächlich benützt werden.

Zu § 17:

Abs. 1 und 2:

Durch diese Bestimmungen wird das Höchstmaß der Abfallgebühr im Sinne des § 8 Abs. 5 F-VG 1948 festgelegt. Das zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren darf nunmehr das doppelte Jahreserfordernis (vgl. auch § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2005) nicht übersteigen.

Das Jahreserfordernis (Aufwand nach § 16 Abs. 1) umfasst die in Abs. 2 lit. a bis f angeführten Kosten. Zu den Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen zählen auch Einrichtungen zur Verwaltung der Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen. Unter der Tilgung der Anschaffungs-, Errichtungs- und Instandsetzungskosten bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer (lit. b) ist die Tilgung der dafür aufgenommenen Darlehen zu verstehen (sofern die Darlehenslaufzeit der voraussichtlichen Nutzungsdauer entspricht) bzw. die Absetzung für Abnutzung/Afa (sofern keine Fremdfinanzierung erfolgt oder die Darlehenslaufzeit von der Nutzungsdauer abweicht). Angemessene Zinsen für Fremdmittel (lit. c) sind marktkonforme Zinsen für Fremdkapital (z.B. Euribor plus einem üblichen Aufschlag); bei Vereinbarung einer üblichen Zinsgleitklausel bleiben die Zinsen marktkonform. Es gelten nunmehr auch Zinsen für Eigenmittel, die für die in lit. b genannten Zwecke aufgewendet werden, als Aufwand nach § 16 Abs. 1. Es soll dadurch für die Gemeinden kein Anreiz geschaffen werden Darlehen aufzunehmen, soweit verfügbare Eigenmittel vorhanden sind. Auch für die eingesetzten Eigenmittel sollen daher angemessene Zinsen angesetzt werden können. Dies kommt nicht nur den Gemeinden, sondern auch den Gebührenschuldern zugute, da die Verzinsung der Eigenmittel i.d.R. niedriger sein wird als die Verzinsung von aufzunehmendem Fremdkapital. Die angemessenen Zinsen für eingesetzte Eigenmittel entsprechen den (entgangenen) Zinsen, die bei einer Veranlagung der betreffenden Eigenmittel tatsächlich erzielbar wären. Die „Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit“ (lit. e) werden nunmehr ausdrücklich als Aufwand nach § 16 Abs. 1 angeführt. Zu den Kosten nach lit. f zählt u.a. auch das an die Inhaber von Abfall-

beseitigungsanlagen, für die ein Einzugsbereich festgelegt worden ist, zu entrichtende Entgelt (§ 15). „Erlöse“ (Abs. 2 letzter Satz), das sind erzielte Erlöse der Gemeinde im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen, die der Systemabfuhr unterliegen (z.B. Erlöse aus der Verwertung von gesammelten Altstoffen, Erlöse aus der Veräußerung von Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr oder Behandlung von Abfällen oder Erlöse aus Leistungen, die für Dritte erbracht werden), sowie „Beiträge Dritter“ (z.B. Förderungen) sind zu berücksichtigen.

Eine stärkere Standardisierung und Harmonisierung der kommunalen Abfallgebühren ist anzustreben. Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde daher eine Studie zur „Harmonisierung der kommunalen Abfallbühren in Vorarlberg“ in Auftrag gegeben. Die von der Fa. Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH erstellte Studie beinhaltet neben einer Analyse der konkreten Gebührenmodelle und Rechnungsabschlussdaten von 10 Vorarlberger Gemeinden auch eine Mustergebührenkalkulation, welche den Anforderungen an ein modernes transparentes und gleichzeitig handhabbares Gebührenkalkulationsmodell entspricht. Dieses Kalkulationsmodell (Excel-Anwendung) ist für die Gemeinden ohne übermäßigen Aufwand direkt einsetzbar und kann individuell angewendet werden. Für größere Gemeinden ist dieses Modell hinsichtlich der erforderlichen oder gewünschten Detaillierung erweiterbar, wobei die generelle Struktur (Mindestanforderung) beibehalten werden soll. Die Ergebnisse der Analyse und Modellerstellung wurden im vorliegenden Entwurf des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes bei den das Jahreserfordernis umfassenden Kosten in § 17 Abs. 2 und deren Zuordnung zu Grundgebühr und mengenabhängiger Gebühr in § 17 Abs. 3 entsprechend berücksichtigt. Bei Beachtung der vom Gesetz festgelegten Grundsätze bzw. Anwendung des für die Gemeinden erstellten Kalkulationsmodells ist gewährleistet, dass die Gebühren in den verschiedenen Gemeinden einheitlich auf dieselbe Art und Weise berechnet werden.

Abfallgebühren sind zweckgebundene Abgaben und dürfen daher nur zur Deckung des Aufwands für Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle (vgl. § 16 Abs. 1), nicht aber für andere Zwecke im Rahmen des allgemeinen Budgets verwendet werden. Bei allfälligen Jahresüberschüssen müssen daher zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

Abs. 3:

Der Gemeinde entstehen aufgrund ihrer Verpflichtung zur Sammlung und Abfuhr von Abfällen schon mit der Bereitstellung solcher Einrichtungen Kosten. Überdies soll den Abfallbesitzern keinerlei Anreiz für eine ungesetzliche Abfallentsorgung gegeben werden. Die Gemeinde hat daher zur Deckung des Bereitstellungsaufwandes, aber auch der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Kosten, soweit sie nicht über eine mengenabhängige Gebühr verrechnet werden können, unabhängig von der tatsächlichen Benützung der bereitgestellten Einrichtungen eine Grundgebühr einzuheben. Die Kosten sind dabei im Verhältnis zu den bei den Gebührenschuldern üblicherweise anfallenden Abfallvolumina oder -massen (Gewicht) aufzuteilen, also gerade nicht nach den beim Gebührenschuldner tatsächlich anfallenden Abfallmengen. Bei der Beurteilung dessen, was bei den Gebührenschuldern „üblicherweise“ an Abfallvolumina oder -massen anfallen, ist grundsätzlich von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen. Es kann dabei freilich nach Art der Gebührenschuldner (z.B. Betrieb oder Haushalt), Größe der Betriebe bzw. Haushalte oder ähnlichen Merkmalen differenziert werden.

In der Grundgebühr können auch Kosten für die Bereitstellung von Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Problemstoffen (einschließlich der Verwaltungskosten und der Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt werden. Im Übrigen ist die Einhebung eines Entgelts für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen nur nach Maßgabe von § 28 AWG 2002 zulässig: Werden Problemstoffe nicht von privaten Haushalten abgegeben oder besteht für bestimmte Problemstoffe eine Rücknahmepflicht des Handels (z.B. Leuchtstoffröhren, Batterien), ist die Einhebung eines Entgelts zulässig, sofern eine Verordnung nach § 14 Abs. 1 AWG 2002 nichts anderes bestimmt.

Die Abfallgebühren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass ein finanzieller Anreiz zur Vermeidung und Verwertung der Abfälle besteht. Die übrigen Kosten – jene, die nicht im Rahmen der Grundgebühr berücksichtigt werden – sind daher entsprechend dem Verursacherprinzip nach dem Volumen und/oder der Masse sowie der Art der übergebenen Abfälle unter Berücksichtigung der Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung aufzuteilen (mengenabhängige Gebühr). Im Falle von Wohnungseigentum schuldet die mengenabhängige

62. Beilage im Jahre 2005 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Gebühr der einzelne Wohnungseigentümer (vgl. § 18 Abs. 3).

Aufgrund des Abstellens auf die Art der übergebenen Abfälle unter Berücksichtigung der Grundsätze der Abfallvermeidung bzw. -verwertung kann es z.B. im Falle getrennt bereit zu stellender „biologisch abbaubarer Küchenabfälle“ und „gemischter Siedlungsabfälle“ geboten sein, einen einheitlichen „Mischsatz“ für diese Abfälle festzulegen, obwohl der Aufwand zur Beseitigung der zuerst genannten Abfälle größer ist als der zur Beseitigung der zuletzt genannten.

Zu § 18:

Abs. 1:

Fallen auf der Liegenschaft überhaupt keine Abfälle an, die der Systemabfuhr unterliegen (z.B. auf einer unbebauten Liegenschaft, die nur landwirtschaftlich genutzt wird, wenn die dort anfallenden Abfälle, wie etwa Strauchschnitt, wiederverwendet oder zulässigerweise behandelt/verwertet werden [vgl. § 6 Abs. 2]), so besteht keine Gebührenpflicht.

Abs. 2:

Abfallbesitzer, die der Systemabfuhr unterliegen, können Eigentümer, Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte oder Fruchtnießer der Liegenschaften, auf denen die abfuhrpflichtigen Abfälle anfallen, sein. Es erscheint daher grundsätzlich sachgerecht und aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig, wie schon nach dem geltenden Abfallgesetz weiterhin die Liegenschaftseigentümer oder die Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter, sonstige Gebrauchsberechtigte) als Gebührenschuldner vorzusehen (Auswahlermessung der Behörde – vgl. dazu § 5 lit. a AbgVG). Nach dem vorliegenden Entwurf ist jedoch die Abfallgebühr den Inhabern (Nutzungsberechtigten) vorzuschreiben, wenn dies der Liegenschaftseigentümer rechtzeitig verlangt und die erforderlichen Daten bekanntgibt. Wenn der Liegenschaftseigentümer die Vorschreibung der Abfallgebühr an den Inhaber erst nach Vorschreibung der Abfallgebühr an ihn verlangt, so ist dies insoweit nicht mehr rechtzeitig und erst bei der nächsten Vorschreibung von Abfallgebühren zu berücksichtigen.

Wird die Abfallgebühr direkt von den Inhabern eingehoben, haftet der Liegenschaftseigentümer nach § 6 AbgVG. Die Regelung, dass der Liegenschaftseigentümer die Abfallgebühr schuldet (Abs. 1) bzw. im Falle der Heranziehung des Mieters, Pächters oder sonstigen Gebrauchsberechtigten für die Gebührenschuld

haftet (Abs. 2), ist wegen der Verfügungsbeziehung des Eigentümers über die Liegenschaft und der Möglichkeit zur (wirtschaftlichen) Überwälzung der vom ihm zu tragenden Abfallgebühren nicht unsachlich (vgl. dazu VwGH 22.11.1999, Zl. 96/17/0002 zum Liegenschaftseigentümer als Abfallgebührenschnldner).

Abs. 3:

Der Wohnungseigentümer soll wie bisher nicht als Solidarschnldner herangezogen werden können, da dies in größeren Wohnanlagen zu untragbaren Ergebnissen führen könnte. Da der einzelne Wohnungseigentümer die Gebühr schuldet, ist er Bescheidadressat und hat die Zustellung des Abgabenbescheides nicht an die Eigentümergemeinschaft, sondern direkt an ihn zu erfolgen.

Abs. 4:

Das Baurecht gilt als unbewegliche Sache, das auf Grund des Baurechtes erworbene oder hergestellte Bauwerk als Zugehör des Baurechtes. Dem Bauberechtigten stehen am Bauwerk die Rechte des Eigentümers und an dem Grundstück, soweit im Baurechtsvertrag nicht anderes bestimmt ist, die Rechte des Nutznießers zu (§ 6 Baurechtsgesetz).

Zu § 19:

Abs. 1:

Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für den Eigentümer dieser Bauwerke sowie für die Inhaber des Baurechtes (§ 11 Abs. 5). Sie sind daher dem Liegenschaftseigentümer im Sinne des Abs. 1 gleich zu halten, sodass auch sie der Prüfungsbefugnis des Bürgermeisters unterliegen.

Abs. 2:

Der Abfallbesitzer ist beispielsweise verpflichtet, dem Bürgermeister, seinen Organwaltern und den zugezogenen Sachverständigen Auskunft darüber zu geben, wie die Bereitstellung, Sammlung und Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle erfolgt. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Abfälle nicht der Systemabfuhr unterliegen.

Zu § 20:

Die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 bleiben dadurch unberührt (vgl. §§ 73 f. AWG 2002, insbesondere § 74 Abs. 4).

